bereits an einer Ausschreibung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung dran. Ebenfalls ist die Kriminologie von Völkerstraftaten für mich sehr interessant.

Welche Pläne haben Sie für den Schwerpunkt „Kriminologie" und welche Veränderung wird es dort geben?

Die Seminare innerhalb des Schwerpunkts werden fortan themenbezogen ausgerichtet sein. So läuft bereits im Sommersemester 2016 das Seminar unter dem Thema „Gewaltkriminalität". Weiteres wird zunächst nicht geändert. Langfristig überlege ich, die Fächerkombination umzugestalten. Gegebenenfalls wird die Strafrechtspflege intensiver behandelt oder aber der internationale Vergleich innerhalb einer Vorlesung stärker thematisiert. Diesbezüglich lasse ich mir allerdings noch Zeit.

Welche Ansprüche und Wünsche haben Sie an die Studenten?

Die Studenten sollten am besten mit Interesse und Spaß an den Vorlesungen aktiv teilnehmen und aus den Veranstaltungen etwas mitnehmen.

Warum würden Sie den Schwerpunkt „Kriminologie" empfehlen?

Der Schwerpunkt Kriminologie ist grundsätzlich sehr spannend. Er eignet sich insbesondere für Studenten, die später im Bereich des Strafrechts tätig werden wollen. Zu der Rechtswissenschaft als normative Wissenschaft gehört insbesondere auch der empirische Bereich. Daher würde ich es jedem Juristen empfehlen, stets einen Blick auf dieses Gebiet zu werfen. Dafür eignet sich die Arbeit im Schwerpunkt Kriminologie im besonderen Maße.

Zu Ihrem neuen Tätigkeitsfeld in Greifswald gehört neben dem Schwerpunkt auch das Strafrecht allgemein. Sie werden ab dem nächsten Winter auch in diesem Bereich Vorlesungen und Übungen übernehmen. Wie lauten Ihre Pläne dafür?

Ich möchte mich zunächst sehr gerne in der Ausbildung im Grund- und Hauptstudium einbringen. Nach meinem Selbstverständnis gehört das normative und empirische zusammen, sodass die Wechselbezüge dieser beiden Bereiche beleuchtet werden sollten. Diese Verknüpfungen zu erforschen finde ich sehr spannend und gerade deshalb möchte ich auch im normativen Bereich aktiv sein. Diesbezüglich kann ich mir vorstellen, in jedem der beiden Bereiche Hinweise zu geben, wie der jeweils andere Bereich zu dem Thema steht. Auch insofern freue ich mich auf die kommenden Vorlesungen und Übungen.

Denken Sie, dass durch die geringere Anzahl an Studenten in Greifswald das Verhältnis zwischen Professoren und Studenten enger ist?

Dadurch, dass Greifswald keine Massenuniversität ist, ist der Kontakt eindeutig enger. Das habe ich bereits jetzt, nach einem Semester Vorlesungen, positiv zur Kenntnis genommen.

Wollten Sie schon immer in der Rechtswissenschaft tätig werden? Oder hatten Sie früher andere Pläne?

Ja, ich wollte früher Informatik oder auch Mathematik studieren, allerdings wollte ich stets den Kontakt zu Menschen in mein Tätigkeitsfeld integrieren. Das Strafrecht fand ich schon immer spannend, insbesondere den normativen Bereich. Jura wollte ich dann letztendlich wegen des Realitätsbezugs und aufgrund von Gerechtigkeitsüberlegungen studieren.

Welche Interessen haben Sie neben der Rechtswissenschaft?

In meiner Freizeit treibe ich regelmäßig Sport, koche und höre gerne Musik.

Was schätzen die Studenten Ihrer Meinung nach an Ihnen?

Ich nehme meine Studenten stets ernst und setze mich mit ihnen fachlich in Gesprächen auseinander, sodass jeder aus meinen Vorlesungen etwas mitnehmen kann. Darüber hinaus denke ich, dass ich sehr fair bin. Die Studierenden wissen, woran sie bei mir sind.

GreifRecht *wünscht Herrn Professor* Harrendorf *einen guten Start in Greifswald und viel Erfolg für seine weitere Laufbahn!*

Max Georg Hügel, Greifswald*

Weniger lernen, mehr verstehen – eine Methodenbesprechung

Professor Dr. Otto Lagodny, *Inhaber des Lehrstuhls für österreichisches und ausländisches Straf- und Strafverfahrensrecht sowie Strafrechtsvergleichung an der Universität Salzburg, hat mit zwei Büchern und einem Aufsatz die Jurastudenten wieder an ihre elementaren Kompetenzen und Erfolgsfaktoren erinnert. Er fordert einen Sinneswandel im verbreiteten Lernverhalten, nämlich vor dem Berg an „Prüfungsschemata", „Meinungsstreitigkeiten", „Theorien" und anderen vorgeblich hochwissenschaftlichen Informationen nicht zu resignieren und infolgedessen als Ausweg die Strategie des rein passiven Auswendiglernens zu wählen.* Lagodny *regt zum eigen-*

* Der Autor studierte von 2011 bis 2016 Rechtswissenschaften an der Universität Greifswald. Der Beitrag möge von den Dozenten der universitären Examenskurse im WS 2014/15 und SS 2015 als Dank für ihr Engagement empfunden werden, da sie ihre Lehre maßgeblich der exakten Arbeit mit dem Gesetz (Prof. Dr. *Axel Beater*), der eleganten und überzeugenden Argumentation (Prof. Dr. *Uwe Kischel*) sowie der prägnanten und ökonomischen Erörterung (Prof. Dr. *Christoph Sowada*) gewidmet haben. Soweit der Beitrag das männliche Genus verwendet, bezweckt dies allein die leichtere Lesbarkeit.

ständigen und kreativen Denken an, um jenseits der Massen an Ausbildungsliteratur die Kernaufgabe der Juristen zu entdecken: mithilfe des Gesetzes gerechte Lösungen für Interessenkonflikte zu finden. So trivial diese Erkenntnis klingt, so wenig wird sie bewusst angewandt, obwohl sie zu tiefem Verständnis und erfolgreichen Prüfungen führt. Zusammengesetzt sind die drei nachfolgend besprochenen Werke ein Bauplan für ein selbstbestimmtes und erfolgreiches Lernen, der von Anfängern und Fortgeschrittenen gleichermaßen genutzt werden kann. Denn ihre Lektüre dauert nur wenige Stunden, von den Erkenntnissen profitiert man das ganze Studium und noch darüber hinaus.

I. Das Fundament: Gesetzeskunde

Das Buch *Gesetzestexte suchen, verstehen und in der Klausur anwenden*[1] macht Jurastudenten mit ihrem wichtigsten Hilfsmittel vertraut – dem Gesetz. Erfrischend lernökonomisch stellt *Lagodny* klar: „Spätestens in der Klausur haben Sie nur noch den Gesetzestext zur Verfügung: Was Sie dort nicht herausholen, steht Ihnen entweder nicht zur Verfügung oder Sie müssen Ihr Gedächtnis damit belasten und auswendig lernen."[2] Allein Neugier und kritische Gesetzeslektüre können zwar Kommentare und Lehrbücher nicht ersetzen, erleichtern aber spürbar die Verknüpfung des abstrakten Wissens; etwa weil durch sichere Navigation im Gesetz das Institut „Prüfungsschema" überflüssig wird. *Lagodny* gibt mit dieser Intention ausführlich Rat zum Suchlesen[3] (= Normen finden), Auslegungslesen[4] (= Normen sprachlich und inhaltlich verstehen) und Wiedererkennungslesen[5] (= in der Klausur schnell Erkenntnisse abrufen). Das Buch enthält zahlreiche Listen und Tabellen, was die Textmenge deutlich reduziert. Noch unerfahrene Studenten werden *Lagodny* für den Abdruck der Beispielsnormen danken; auch wenn dies seinem eigenen Rat, so viel wie möglich mit dem eigenen Gesetz zu arbeiten, bisweilen widerspricht. Dies ändert aber nichts an der hervorragenden Interaktivität des Buches, das direkt und in einfacher Sprache daherkommt und ständig zum Mitarbeiten motiviert.[6] Die praktische Analyse des Gesetzestextes wird an etlichen – bewusst eher unbekannten – Beispielen aus dem StGB, GG, BGB, VersG und BtMG veranschaulicht. Mit eigenen Studienerfahrungen verdeutlicht *Lagodny* die Irrwege des vom Gesetz losgelösten Lernens[7] und destilliert den Rat „Gesetzeslektüre vor Lehrbuchlektüre"[8].

II. Der Feinschliff: Argumentation

Im Buch *Juristisches Begründen*[9] knüpft *Lagodny* an die Grundlagen des Auslegungslesens an und konzentriert sich auf die Vermittlung von systematischer Begründungskompetenz. Da schlüssig begründete Entscheidungen in einem Rechtsstaat selbstverständlich sein sollten, ist die Einführung des Buches erfreulich kurz.[10] Ausführlich geht *Lagodny* im Hauptteil auf das methodische Handwerkszeug zur Lösung von Rechtsproblemen ein und zeigt, wie man – ohne vorheriges Pauken! – eigenständig überzeugende Argumente aus rechtssprachlich aufgewerteten Alltagsbegründungen, den sogenannten „vier Fragen an die unbekannte Norm" (Welches Geschehen betrifft die Norm? Was ist ihre Rechtsfolge? Was wäre, wenn es diese Norm nicht geben würde? Wozu sagt die Norm nichts?) und dem klassischen Auslegungsviersatz nach *Friedrich Carl von Savigny* (Wortlaut-Genese-Systematik-Telos) entwickelt und darstellt.[11] Wer sich auf diese Weise selbst Begründungen und Argumente erschließt, kann auf das Pauken tausender „Theorien" und „Meinungen" verzichten und Lernfrust gegen Diskussionsfreude eintauschen. Für die zeitlich beschränkte Klausursituation sind insbesondere die Ausführungen zur Gewichtung des Begründungsbedarfs erhellend.[12] Nahezu die gesamte zweite Hälfte des Buches nehmen die über 100 Beispiele für richtiges und falsches Begründen ein;[13] ein Quantum, das induktive Leser enorm freuen und deduktive Leser schnell langweilen wird. Nach dem immensen Erkenntnisgewinn der vorigen 80 Seiten sollte dies aber nicht negativ ins Gewicht fallen. Am Schluss steht mit den Worten des Wissenschaftsphilosophen *Karl R. Popper* eine überaus direkte, aber zugleich glasklare Arbeitsempfehlung für die juristische Tätigkeit: „Jeder Intellektuelle hat eine ganz spezielle Verantwortung. Er hat das Privileg und die Gelegenheit zu studieren. Dafür schuldet er es seinen Mitmenschen […], die Ergebnisse seines Studiums in der einfachsten und klarsten und bescheidensten Form darzustellen. Das Schlimmste […] ist, wenn die Intellektuellen es versuchen, sich ihren Mitmenschen gegenüber aufzuspielen […]. Wer's nicht einfach und klar

1 *Lagodny*, Gesetzestexte suchen, verstehen und in der Klausur anwenden – eine praxisorientierte Anleitung für rechtswissenschaftliches Arbeiten im Strafrecht, Öffentlichen Recht und Zivilrecht, 2. Aufl. 2013.

2 *Lagodny*, Gesetzestexte (Fn. 1), S. 2.

3 *Lagodny*, Gesetzestexte (Fn. 1), S. 13 ff.

4 *Lagodny*, Gesetzestexte (Fn. 1), S. 41 ff.

5 *Lagodny*, Gesetzestexte (Fn. 1), S. 181 ff.

6 Beispielsweise mit interaktiver Systematisierung der Schönfelder-Sammlung; *Lagodny*, Gesetzestexte (Fn. 1), S. 16 ff.

7 Etwa die Theorienkonstrukte rund um den Rücktritt vom Versuch (§ 24 StGB); *Lagodny*, Gesetzestexte (Fn. 1), S. 4 ff.

8 *Lagodny*, Gesetzestexte (Fn. 1), S. 123.

9 *Lagodny*, Juristisches Begründen – Argumentations- und Prüfungstraining für ein zentrales Studienziel, 2013.

10 *Lagodny*, Juristisches Begründen (Fn. 9), S. 21 ff.

11 *Lagodny*, Juristisches Begründen (Fn. 9), S. 45 ff.; zu den „vier Fragen" auch *ders.*, Gesetzestexte (Fn. 1), S. 128 ff.

12 *Lagodny*, Juristisches Begründen (Fn. 9), S. 56 ff.

13 *Lagodny*, Juristisches Begründen (Fn. 9), S. 81 ff.

sagen kann, der soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's kann."[14]

III. Die Umsetzung: Klausurtechnik

Alles Wissen ist für den Studienerfolg nichts wert, wenn man es in der Klausur nicht zu Papier bringen kann. Für viele Studenten ist dabei die Zeitbegrenzung ein wesentliches Erfolgshindernis. Tatsächlich sind Klausuren so konzipiert, dass die Zeit nie für eine perfekte Lösung reicht. Das ist aber auch nicht ihr Ziel; der Prüfling soll zeigen, „das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden zu können [und] die dazu erforderlichen rechtswissenschaftlichen Methoden zu beherrschen" (§ 1 S. 1 JAG M-V). Dazu ist eine ökonomische Klausurtechnik notwendig: Man muss wissen, worauf es ankommt. Oft vergessen wird aber die Kehrseite: auch zu wissen, worauf es *nicht* ankommt und mit dieser Gewichtung die Klausur abzufassen. Symptomatisch für diese Fehlgewichtung ist die Aussage, im ersten Examen sei nur der Gutachtenstil zulässig.[15] Das ist schlicht falsch, weil so keine Schwerpunktsetzung erfolgen kann. Natürlich muss ein Fall gutachterlich, d.h. mit Hypothesen anhand des Gesetzes durchdacht werden. Ein Fehlschluss wäre aber, jede Subsumtion auch in dieser Form niederzuschreiben (wie es die „Pflicht zum Gutachtenstil" suggeriert). Daher schreiben *Lagodny/Mansdörfer/Putzke* treffend: „So entsteht ein Teufelskreis: Die Studenten greifen selbst da, wo auch sie in der Reinschrift keinen Gutachtenstil anwenden würden (und damit eigentlich richtig lägen), zunehmend auf den Gutachtenstil zurück und müssen beim ersten richtigen Problem aufhören, weil die Zeit abgelaufen ist."[16] Die Autoren unterscheiden *Gutachtenmethode* (= analysierende Denkform) und *Gutachtenstil* (= darstellende Schreibform).[17] Wer ihrem Rat folgt und den geschriebenen Gutachtenstil nur bei wirklichen Problemen einsetzt, sonst aber gestraffte Stilformen nutzt[18] oder manches ganz weglässt[19], wird keine Zeitprobleme haben und auch nicht mehr an der Sinnhaftigkeit des Gutachtenstils zweifeln. Freilich dürfen dies erst fortgeschrittene Studenten einsetzen, da Korrektoren den „Regelbruch" erst verzeihen, wenn die gutachterliche Denkweise erkennbar souverän beherrscht wird. Eine sichere Problemgewichtung ist ferner erst mit einiger Erfahrung möglich. Jedenfalls gilt: „Der Gutachtenstil darf nicht zum Selbstzweck werden."[20]

IV. Das Gesamtpaket: Erfolg durch Verständnis

Lagodnys Ratschläge helfen, die eigentliche juristische Aufgabe wiederzuentdecken: Juristen interpretieren Texte, mit denen Verhaltensgebote und Interessenkonflikte geregelt werden. Damit diese abstrakten Regeln konkrete Entscheidungen stützen können, müssen sie gefunden, verstanden und mit schlüssiger Begründung angewandt werden. Diese Aufgabe erfordert Empathie, Selbständigkeit und Kreativität; unter der Masse an „zu lernender" Ausbildungsliteratur können diese Fähigkeiten leicht begraben werden. Mit der Rückbesinnung auf die eigene Auseinandersetzung mit dem Gesetz kann man natürlich nicht auf das Lernen insgesamt verzichten – etwa die Rechtsentwicklung durch das Bundesverfassungsgericht ist kaum noch eigenständig aus den knappen Worten des Grundgesetzes zu entwickeln. Für das Verständnis ist zudem ein festes Fundament an präsentem Grundwissen schlicht notwendig. Dass ein gewisser Wissensanteil gerade zu Beginn des Studiums tatsächlich auswendig gelernt werden muss, scheint *Lagodny* bisweilen zu vergessen. Sein Ansatz ermöglicht jedoch, das notwendige passive Lernen gering zu halten und somit zeitlichen und gedanklichen Freiraum zu gewinnen. Wer dann noch in der Klausur die *Thesen wider den überflüssigen Gebrauch des Gutachtenstils* beherzigt, wird inhaltlich und auch stilistisch überzeugen. Diese Strategie senkt das Risiko, im Jurastudium den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr zu sehen. Wer sich wenige Stunden mit *Lagodnys* Werk beschäftigt, zieht enormen Nutzen: Anfänger werden leichter das Ziel des Jurastudiums erkennen und nicht den frustrierend passiven Lernweg wählen; Fortgeschrittene werden die Unmengen an gelerntem und wieder vergessenem Wissen anhand des Gesetzes selbst strukturieren und ohne ständiges Wiederholen bis ins Examen hinein verinnerlichen können.

V. Bibliographische Informationen

Otto Lagodny: Gesetzestexte suchen, verstehen und in der Klausur anwenden – eine praxisorientierte Anleitung für rechtswissenschaftliches Arbeiten im Strafrecht, Öffentlichen Recht und Zivilrecht, 2. Aufl., Berlin/Heidelberg 2013, 245 S.

Otto Lagodny: Juristisches Begründen – Argumentations- und Prüfungstraining für ein zentrales Studienziel, 1. Aufl., Baden-Baden/Wien 2013, 160 S.

Otto Lagodny/Marco Mansdörfer/Holm Putzke: Im Zweifel: Darstellung im Behauptungsstil – Thesen wider den überflüssigen Gebrauch des Gutachtenstils, ZJS 2014, 157-164.

14 *Popper*, Gegen die großen Worte, in: ders. (Hrsg.), Auf der Suche nach einer besseren Welt – Vorträge und Aufsätze aus dreißig Jahren, 1987/2011, S. 100; zitiert nach *Lagodny*, Juristisches Begründen (Fn. 9), S. 159.

15 Vgl. *Lagodny/Mansdörfer/Putzke*, Im Zweifel: Darstellung im Behauptungsstil – Thesen wider den überflüssigen Gebrauch des Gutachtenstils, ZJS 2014, 157 (157).

16 *Lagodny/Mansdörfer/Putzke* (Fn. 15), ZJS 2014, 157 (161).

17 *Lagodny/Mansdörfer/Putzke* (Fn. 15), ZJS 2014, 157 (158).

18 Einige Formulierungsvorschläge bietet *Lagodny*, Gesetzestexte (Fn. 1), S. 198 ff.

19 Etwa den Standardsatz „Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben; Strafaufhebungsgründe liegen nicht vor", der einiges an Zeit, Papier und Motivation kostet und dabei völlig überflüssig ist, vgl. *Lagodny*, Gesetzestexte (Fn. 1), S. 184 ff.

20 OVG Münster, NWVBl 2010, 238.